

Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.03.2013**

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
(hausärztliche Versorgung)
Chiffre: W 070/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie (häuftiger
Versorgungsauftrag; Einstieg
in eine Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: B 071/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Chirurgie (häuftiger
Versorgungsauftrag)
Chiffre: B 072/13

**Bewerbungsfrist:
Bis 14.03.2013**

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(häuftiger Versorgungs-
auftrag)
Chiffre: B 073/13

Im Bereich Köln

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.03.2013**

Kreis Düren
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 091/2013

Kreis Heinsberg
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung- (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 092/2013

Kreis Heinsberg
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: 093/2013

**Ärztliche Körperschaften
im Internet**

Ärzttekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
www.kvno.de

Vereinbarung über die Zahlung einer Sachkostenpauschale für die Versorgung mit Schienenverbänden gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf
dem BKK-Landesverband NORTHWEST, Essen
der IKK classic, Dresden

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
der Knappschaft, Bochum

sowie

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in
Nordrhein-Westfalen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung NRW

Anmerkung:

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung einer Sachkostenpauschale gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch die KV Nordrhein gegenüber den nordrheinischen Vertragsärzten, die in der vertragsärztlichen Praxis Patienten mit Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen versorgen sowie die Abrechnung derselben gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen.
- (2) Die Abgabe von Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen über die Vertragsärzte ist gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB V begrenzt auf die Versorgung in Notfällen.

§ 2 Erstattung von Kosten

Vertragsärzte, die Schienenverbände gemäß § 1 dieser Vereinbarung in der vertragsärztlichen Praxis abgegeben haben, erhalten zur Erstattung der ihnen entstanden Kosten eine Pauschale in Höhe von 32,55 EUR brutto (inkl. der jeweils gültigen MwSt.). Die Abrechnung der Pauschale erfolgt mit der Symbolnummer 90980 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Mit dieser Pauschalerstattung sind sämtliche Kosten gegenüber den nordrheinischen Vertragsärzten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung zulasten der Versicherten ist nicht zulässig.

§ 3

Abrechnung zwischen dem Arzt und der KV Nordrhein

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der allgemeinen ärztlichen Abrechnung.
 - Abrechenbar ist ausschließlich die Leistung gemäß § 2 entsprechend der dort festgelegten Symbolnummer und dem genannten Pauschalbetrag.
- (2) Es gelten sämtliche Bestimmungen, welche im Rahmen der Abrechnung in der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein ihre Anwendung finden. Insbesondere sind die Regelungen des § 128 SGB V zu beachten.
- (3) Die KV Nordrhein wird die Vergütung nach dieser Vereinbarung gegenüber den Ärzten gesondert ausweisen.
- (4) Die KV Nordrhein erhebt von den Ärzten für die Durchführung der Abrechnung den jeweiligen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung.

§ 4

Abrechnung zwischen der KV Nordrhein und den Krankenkassen

- (1) Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der allgemeinen Abrechnung ärztlicher Behandlungen nach den Vorschriften des SGB V. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und Fristen sowie des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3, Kontenart 400, Kapitel 87.1.1 [sonstige Kosten gemäß Abschn. 7.3 EBM]) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Vergütungsvertrages und des Gesamtvertrages entsprechend.
- (2) Die Finanzierung der Vergütung der mit dieser Vereinbarung genannten Leistung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 5

Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vereinbarungspartnern zu gewährleisten.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.03.2013 in Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

- (2) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über Zahlung einer Sachkostenpauschale für die Versorgung mit Schienenverbänden vom 29.08.2005.

- (3) Die Vereinbarung kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Vereinbarung vor. Schwerwiegende Verstöße sind z. B. dann gegeben, wenn eine der Vereinbarungsparteien ihre vertraglichen Pflichten derart verletzt, dass die weitere Durchführung der Vereinbarung gefährdet ist.

Im Übrigen liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der KV Nordrhein bzw. der Krankenkasse wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche oder eigene satzungsrechtliche Bestimmungen die Durchführung dieser Vereinbarung durch die für sie zuständige Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Entscheidung untersagt wird. Bis zur Klärung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, werden die Vereinbarungspartner die Pflicht dieser Vereinbarung erfüllen.

- (4) Die Vereinbarungspartner verständigen sich über die Anpassung der Bestimmung zur Vereinbarung bei Änderungen des Sozialen Gesetzbuches V, des Bundesmantelvertrages etc., sofern sie die Inhalte dieser Vereinbarung tangieren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Bochum, Kassel, den 22.01.2013

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez. Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Bernhard Brautmeier
Vorstand

AOK Rheinland/Hamburg

Die Gesundheitskasse
gez. Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST

gez. Dr. Dirk Janssen
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic

gez. Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein

SVLFG

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft

gez. Bettina am Orde
Mitglied der Geschäftsführung

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW